

(3) Der Aufenthalt im Jugendhaus beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Die Dauer ist vom Erziehungserfolg abhängig. Das Gericht beschließt nach Ablauf von mindestens einem Jahr die Beendigung des Aufenthalts im Jugendhaus, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist. Die Entlassung muß spätestens mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erfolgen.

(4) Die Eintragung der Einweisung ins Jugendhaus ins Strafregister und deren Wirkung werden besonders geregelt. Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung ins Strafregister erfolgt.

1. Es handelt sich bei dieser Straftat um eine selbständige Jugendstrafe. Das Jugendhaus ist eine spezifische Einrichtung für jugendliche Straftäter, bei denen alle objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegen. Es ist nicht mit dem Jugendhaus, wie es im früheren JGG genannt war, identisch, sondern hebt sich in Inhalt und Form und in den Rechtsfolgen (Abs. 4) von der Jugendstrafanstalt ab, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wird (vgl. §§ 22, 38 ff. SVWG u. § 339 StPO).

Bei der Einweisung in ein Jugendhaus handelt es sich um eine Strafe mit spezifischem Erziehungscharakter. Das Gesetz beschreibt in Abs. 2 die allgemeinen Mittel und Methoden der Erziehung. Einzelheiten sind weiter im SVWG geregelt (§ 5 Abs. 2, §§ 22 u. 41 SVWG). Der Strafcharakter dieser spezifischen Einrichtung wird durch die Worte „mit Freiheitsentzug verbundene Einwirkung“ hervorgehoben. Das schließt ein, daß Beziehungen und feste soziale Bindungen zur Gesellschaft, ihrem Leben und insbes. auch zu den Erziehungsberechtigten des Jugendlichen hergestellt und gefördert werden.

2. Der Anwendungsbereich dieser Straftat wird durch mehrere Voraussetzungen bestimmt. Die Einweisung kann nur wegen solcher Straftaten erfolgen, bei denen im gesetzlichen Tatbestand die Freiheitsstrafe angedroht ist. Die Handlung muß eine solche sozial-negative Wirkung und Bedeutung haben, daß eine Freiheitsentziehung die unbedingt erforderliche gerichtliche Maßnahme zu ihrer Überwindung und Bekämpfung darstellt. Es wird sich somit vorwiegend um vorsätzliche Straftaten handeln, weil hier der Widerspruch zwischen dem Täter und den für ihn geltenden sozialen Anforderungen besonders ausgeprägt ist.

Der Anwendungsbereich wird auch durch die Persönlichkeit des jugendlichen Täters bestimmt. Sie wird vor allem dadurch charakterisiert, daß die Straftat Ausdruck einer sozial-negativen Grundhaltung des Jugendlichen und gewissermaßen das entscheidende Glied in einer Kette von negativen Handlungen und Verhaltensweisen ist. Das trifft z. B. für solche jugendlichen Rückfalltäter zu, die bereits mehrfach wegen Vergehen gerichtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Es kann sich aber auch um Jugendliche handeln, bei denen die Verhaltensweisen in dieser Kette selbst